

§ 3 Bgld. KFG Arten der Förderung

Bgld. KFG - Burgenländisches Kulturförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1) Die Förderung kultureller Tätigkeit kann insbesondere durch
 1. 1. Gewährung von Subventionen (zB Druckkostenzuschüsse, Stipendien, Ehrengaben, Förderungs- und Anerkennungspreise und dgl.)
 2. 2. Gewährung von Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüssen sowie Übernahme von Ausfallhaftungen
 3. 3. Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben
 4. 4. Vergabe von Aufträgen
 5. 5. Erwerb von Werken kultureller Bedeutung
 6. 6. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 7. 7. Beratung und Hilfeleistung bei kulturellen Vorhaben
 8. 8. Herausgabe von kulturellen und wissenschaftlichen Schriften
 9. 9. Herstellung von Film-, Ton- und Bildmedien
 10. 10. Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft sowie deren Vermittlung
 11. 11. Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen (zB Kultur- und Bildungszentren) erfolgen.
2. (2) Die Förderung kann natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind.
3. (3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Bausumme für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at